Verhalten nach Verkehrsunfall oder Panne

Bitte dieses Merkblatt unbedingt im Fahrzeug aufbewahren!

1 **Die Unfallstelle, den Ort der Panne absichern**
- Warnblinkanlage einschalten!
- Warndreieck in angemessener Entfernung aufstellen (auf Landstraßen ca. 100 m, auf Autobahnen mindestens 200 m vor der Unfallstelle)!

2 **Polizei und ggf. Rettungsdienst verständigen.** Die Polizei soll hinzugezogen werden, wenn
- einer der Unfallbeteiligten verletzt ist oder unter Alkoholeinfluss steht,
- im Ausland zugelassene Fahrzeuge beteiligt sind,
- hoher Sachschaden eingetreten ist,
- der Unfallhergang strittig ist.

3 **Unfallzeugen feststellen**
Notieren Sie möglichst deren Personalien oder zumindest das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs.

4 **Falls Kamera/Fotoapparat vorhanden**
Lichtbilder der unfallbeteiligten Fahrzeuge möglichst in der Endstellung nach dem Unfall fertigen. Darauf achten, dass eingetretene Schäden an den Fahrzeugen gut zu erkennen sind.

5 **Bei einem Unfall auf keinen Fall** am Unfallort ein **Schuldanerkenntnis** gegenüber dem Unfallgegner abgeben. Auf Prüfung dieser Frage durch den Kommunalen Schadenausgleich verweisen!

6 Übergeben Sie die **Service-Karte** an den Unfallgegner.

7 **Das rund um die Uhr (24 Stunden) erreichbare KSA-Notruftelefon hilft Ihnen in allen Fragen rund um den Schadenfall weiter:**

... in Deutschland kostenfrei	**0800 / 4200042**
... im europäischen Ausland	**+ 4930 / 42152700**

8 **Zuständige Dienststelle der Mitgliedsverwaltung** umgehend über das Schadenereignis **in Kenntnis setzen.**

V

2-ABBA230510K003061_KD

K230510K003061_kds_28071110001
K254/061205; S.5

Servicekarte
für den Fahrzeughalter

KSA

Amtliches Kennzeichen
HWI SW 2E

Deckungsschutzbestätigungs-Nr.
28071110001

Mitgliedsverwaltung
Stadtwerke Wismar GmbH
Flöter Weg 6-12
23970 Wismar

Bitte diese Karte im Fahrzeug aufbewahren!

Postanschrift: KSA, 13048 Berlin

Servicekarte
für den Unfallgegner

KSA

Amtliches Kennzeichen
HWI SW 2E

Deckungsschutzbestätigungs-Nr.
28071110001

Mitgliedsverwaltung
Stadtwerke Wismar GmbH
Flöter Weg 6-12
23970 Wismar

Bitte diese Karte im Fahrzeug aufbewahren!

Postanschrift: KSA, 13048 Berlin

Die Leistungen des Deckungsschutzes für Autoschutzbriefleistungen*

Pannen- u. Unfallhilfe 

Bergen 

Abschleppen 

Weiter- oder Rückfahrt 

Übernachtung 

Mietwagen 

Ersatzteilversand 

Fahrzeugtransport 

Fahrzeugunterstellung 

Fahrzeugverzollung oder -verschrottung 

Fahrzeugabholung 


Ersatz von Reisedokumenten



Ersatz von Zahlungsmitteln


Vermittlung ärztlicher Behandlung


Arzneimittelversand


Krankenbesuch


Krankenrücktransport


Rückholung von Kindern


Hilfe im Todesfall


Kostenerstattung bei Reiseabbruch


Reiserückrufservice



Hilfeleistung in besonderen Notfällen

* *Der Leistungsumfang richtet sich nach § 25 AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung) in der für die Mitglieder des KSA jeweils geltenden Fassung.*

Sofort-Hilfe
bei Panne oder Unfall europaweit zu jeder Zeit
In Deutschland kostenfrei
0800 / 4200042
Im europäischen Ausland
+ 4930 / 42152700

Sofort-Hilfe
bei Panne oder Unfall europaweit zu jeder Zeit
In Deutschland kostenfrei
0800 / 4200042
Im europäischen Ausland
+ 4930 / 42152700

K254/190902, S. 6

Kraftfahrt

Verrechnungsgrundsätze für die Verrechnungsstellen Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, Aufwendungsersatz bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge I Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) I Besondere Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) I Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile I Richtlinien für die Regulierung des Schadenfreiheitsrabattverlustes I

Stand 1. Januar 2023 (zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. November 2022)

Inhalt

VERRECHNUNGSGRUNDSÄTZE FÜR DIE VERRECHNUNGSSTELLEN
KRAFTFAHRTHAFTPFLICHT, AUTOKASKO, AUTOINSASSENUNFALL,
AUFWENDUNGSERSATZ BEI DIENSTLICHER BENUTZUNG PRIVATER KRAFTFAHRZEUGE
(in der mit Wirkung ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung,
zuletzt ergänzt bzw. geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates
vom 22. November 2022)

– 3 –

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG (AKB)
(in der mit Wirkung ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung,
zuletzt ergänzt bzw. geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates
vom 22. November 2022)

– 19 –

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-UMWELTSCHADENVERSICHERUNG (KFZ-USV)
(in der mit Wirkung ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung,
eingeführt durch Beschluss des Verwaltungsrates
vom 3. Dezember 2010)

– 29 –

LISTE DER MITVERSICHERTEN FAHRZEUG- UND ZUBEHÖRTEILE
(in der mit Wirkung ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung,
zuletzt ergänzt bzw. geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates
vom 22. November 2022)

– 31 –

RICHTLINIEN FÜR DIE REGULIERUNG DES SCHADENFREIHEITSRABATTVERLUSTES
(in der mit Wirkung ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung,
zuletzt ergänzt bzw. geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates
vom 6. April 1995)

– 33 –

Verrechnungsgrundsätze* für die Verrechnungsstellen

Kraftfahrthaftpflicht
Autokasko
Autoinsassenunfall
Aufwendungsersatz bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge

§ 1

DECKUNGSSCHUTZARTEN

In den vorgenannten Verrechnungsstellen kann Kraftfahrtdeckungsschutz beantragt werden für

1. Kraftfahrthaftpflichtschäden (Verrechnungsstelle Kraftfahrthaftpflicht),
2. Autokaskoschäden (Verrechnungsstelle Autokasko),
3. Autoinsassenunfallschäden (Verrechnungsstelle Autoinsassenunfall),
4. Autoschutzbriefleistungen (nach näherer Maßgabe des § 7 A. bzw. B. in den Verrechnungsstellen Kraftfahrthaftpflicht oder Autokasko),
5. Reisegepäckschäden (Verrechnungsstelle Autoinsassenunfall),
6. Aufwendungsersatzansprüche bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge (Verrechnungsstelle Aufwendungsersatz bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge).

§ 2

UMFANG DES DECKUNGSSCHUTZES

(1) Für den Umfang des Kraftfahrthaftpflicht-, Autokasko-, Autoinsassenunfalldeckungsschutzes und der Autoschutzbriefleistungen sowie für die Einschränkungen und Ausschlüsse des Deckungsschutzes gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) einschließlich der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile in der nachstehend abgedruckten Fassung entsprechend, soweit sich nicht aus den folgenden Regelungen etwas anderes ergibt. Der Kraftfahrthaftpflichtdeckungsschutz umfasst nach näherer Maßgabe der nachstehend abgedruckten Fassung der Besonderen Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) außerdem die Befriedigung oder Abwehr öffentlich-rechtlicher Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz.

(2) Die gesonderte Beantragung allein des Deckungsschutzes für die Autoschutzbriefleistungen nach Teil E. §§ 24–27 AKB ist nicht möglich. Dieser Deckungsschutz wird nach näherer Maßgabe von § 7 nur im Zusammenhang mit dem Kraftfahrthaftpflicht- bzw. Kaskodeckungsschutz gewährt.

(3a) Auf gesonderten Antrag kann gegen einen Zuschlag auf die Punkte im Rahmen des Teil- oder Vollkaskodeckungsschutzes Deckungsschutz auch für die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und dem dem Leasinggeber vertraglich zustehenden Ablösewert (sog. GAP- oder Leasingrestwert-Deckung) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden:

a.) Gedeckt ist im Rahmen des Voll- oder Teilkaskodeckungsschutzes der Differenzbetrag, der bei schadenbedingter vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages im Falle der Zerstörung oder Entwendung des versicherten Fahrzeugs zwischen dem durch den KSA bzw. den gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstattenden Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs und einem durch den Leasinggeber auf der Grundlage des Leasingvertrages geltend gemachten höheren Ablösewert besteht. Das Gleiche gilt im Falle der Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn die Reparaturkosten den um den Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeugs (Restwert) reduzierten

* in der mit Wirkung ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung,
zuletzt ergänzt bzw. geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 22. November 2022

Wiederbeschaffungswert übersteigen (wirtschaftlicher Totalschaden) und das Fahrzeug nicht repariert wird. Ablösewert ist die Summe aller offenen Leasingraten, deren Zahlung der Leasingnehmer aufgrund der Auflösung des Vertrages vertraglich noch schuldet, zuzüglich kalkuliertem Restwert (Restbuchwert des Fahrzeuges selbst) abzüglich der Zinsgutschrift wegen der durch die Vertragsauflösung vorverlegten Fälligkeit.

b.) Zu dem erstattungsfähigen Differenzbetrag gehören nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen

aa.) Überschreitung der vereinbarten Kilometer-Leistung,

bb.) Überführungskosten,

cc.) Kosten für die notwendige An- und Abmeldung des Fahrzeugs.

c.) Ein im Rahmen des Kaskodeckungsschutzes vom Mitglied zu tragender Selbstbehalt fällt nicht unter den Umfang des Deckungsschutzes.

d.) Im Schadenfall hat das Mitglied über den Leasinggeber einen Nachweis hinsichtlich des Ablösewertes zu erbringen. Wird der Schaden durch einen Haftpflichtversicherer reguliert, so ist dem KSA zur Ermittlung der Schadenhöhe und Leistungsberechnung die Entschädigungsleistung des gegnerischen Haftpflichtversicherers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3b) Auf gesonderten Antrag kann gegen einen Zuschlag auf die Punkte für den (Voll-)Kaskodeckungsschutz vereinbart werden, dass § 12 Abs. 1 II f) der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – abweichend von der für die Mitglieder des KSA geltenden Fassung – wie folgt gefasst gilt:

„f) durch betriebsfremde Personen."

Mit dieser Formulierung sind abweichend von der Standardregelung in § 12 Abs. 1 II f) der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) auch Schäden gedeckt, die durch nicht schuldhaft/vorsätzlich handelnde bzw. durch nicht zurechnungsfähige betriebsfremde Personen verursacht werden.

(4) In Abweichung von § 12 Abs. 1 AKB gewährt der KSA

a) bei Büro-, Mess-, Fäkalien-, Müll- und Reinigungsfahrzeugen sowie Schlammsaugwagen Kaskodeckungsschutz auch ohne gesonderte Bezeichnung bzw. Anmeldung für Sonderausrüstung, die nicht in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile aufgeführt, aber üblicherweise bei solchen Fahrzeugen vorhanden ist, wenn und soweit diese Sonderausrüstung mit dem Fahrzeug fest verbunden ist.

b) bei Kraftfahrzeugen der Feuerwehren, Rettungs-, Kranken- und Notarztwagen sowie Katastrophenschutz-/Zivilschutzfahrzeugen Kaskodeckungsschutz ohne gesonderte Bezeichnung bzw. Anmeldung derselben für solche Sonderausrüstung, die üblicherweise bei solchen Fahrzeugen vorhanden ist und die entweder mit dem Fahrzeug fest verbunden oder zwar nicht fest eingebaut, aber an eigens hierfür vorgesehenen Stellen gesichert mitgeführt wird. Kaskodeckungsschutz für Sonderausrüstung, die nicht fest eingebaut ist, aber an eigens hierfür vorgesehenen Stellen gesichert mitgeführt wird, besteht auch, während diese – insbesondere im Rahmen von Einsätzen – außerhalb des Fahrzeugs ihrem Zweck entsprechend genutzt wird.
Teile, Ausrüstung und Geräte, die nur lose mitgeführt werden, gelten als Ladung und sind nicht gedeckt.

(5) Im Übrigen besteht Kaskodeckungsschutz für Sonderausrüstung, die nicht in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile aufgeführt ist und die nicht unter den Ausschluss in Ziffer 3 dieser Liste fällt, nur, wenn bei der Anmeldung des Kraftfahrzeuges zum Kraftfahrtdeckungsschutz diese ausdrücklich bezeichnet wurde, wobei der Neupreis anzugeben ist. Soweit es sich um zu einem einzelnen Fahrzeug gehörende Wechselan- oder -aufbauten handelt, wird Kaskodeckungsschutz auch dann gewährt, wenn diese – insbesondere in entsprechend gesicherten Hallen oder Garagenanlagen – vom Fahrzeug getrennt unter Verschluss verwahrt werden.

§ 3

BEGINN UND BEENDIGUNG DES DECKUNGSSCHUTZES

(1) Der Deckungsschutz beginnt mit der Annahme des Antrags auf Gewährung des Kraftfahrtdeckungsschutzes nach § 1 für das Fahrzeug, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt vereinbart oder durch den KSA eine vorläufige Deckungszusage erteilt wurde.

(2) Deckungsschutzverträge können von beiden Vertragsparteien in Textform und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der KSA ist berechtigt, die für ein Mitglied in einer Verrechnungsstelle bestehenden Deckungsschutzverträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn das Mitglied die für den Erwerb der Mitgliedschaft geltenden Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1 der Satzung des KSA) nicht oder nicht mehr erfüllt.

(3) Der Deckungsschutz endet ohne Kündigung mit der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges im Sinne der Fahrzeugzulassungsverordnung oder bei Wechsel des Halters des Fahrzeuges.

Kraftfahrthaftpflichtdeckungsschutz und Deckungsschutz für Autoschutzbriefleistungen für die in § 24 AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung) genannten Fahrzeuge besteht jedoch – insoweit abweichend von Satz 1 erste Alternative – für Fahrten mit ungestempeltem Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Das sind Fahrten zur Anbringung der Stempelplakette und Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder einer Abgasuntersuchung innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenen Zulassungsbezirks. Voraussetzung ist stets, dass die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat (z. B. das Kennzeichen ist für eine Wiederzulassung bei der Zulassungsbehörde reserviert). Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Fahrten, für die gemäß § 16 Fahrzeugzulassungsverordnung rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

Kraftfahrthaftpflichtdeckungsschutz besteht in Abweichung von Satz 1 außerdem für Ansprüche gegen das Mitglied nach § 2 Abs. 2 PflVG (Pflichtversicherungsgesetz).

Bei Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges im Sinne der Fahrzeugzulassungsverordnung kann Deckungsschutz für Autokaskoschäden nach § 12 Abs. 1 I. und Abs. 2 und 3 AKB (sog. Ruhekaskodeckungsschutz) gesondert beantragt werden.

(4) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird der Deckungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt. Außerhalb dieses Zeitraumes besteht Kraftfahrthaftpflichtdeckungsschutz und Deckungsschutz für Autoschutzbriefleistungen nur für Fahrten im Sinne von Abs. 3 Satz 2 bis 4; es kann für diesen Zeitraum außerdem Ruhekaskodeckungsschutz entsprechend Abs. 3 Satz 7 gesondert beantragt werden.

(5) Kraftfahrtdeckungsschutz kann mit Ausnahme des Kraftfahrthaftpflichtdeckungsschutzes auch für die im Sinne der landesrechtlichen Regelungen anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Mitglieder des KSA beantragt werden. Der Kraftfahrtdeckungsschutz für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge endet auch ohne Kündigung spätestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf der Anerkennung rechtswirksam erfolgt, die Anerkennung erlischt oder der Status als anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug aus sonstigen Gründen rechtswirksam wegfällt.

§ 4

GELTUNGSBEREICH

Der Deckungsschutz gilt für Europa sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, soweit keine Erweiterung dieses Geltungsbereichs vereinbart ist. Deckungsschutz gemäß den Besonderen Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung in der nachstehend abgedruckten Fassung besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

§ 5

DECKUNGSSCHUTZ FÜR REISEGEPÄCKSCHÄDEN

(1) Für Kraftfahrzeuge kann mit Ausnahme von Krafträdern und Mopeds Deckungsschutz für Reisegepäckschäden der Insassen vereinbart werden. Der Höchstbetrag der Entschädigung pro Person entspricht der vereinbarten Deckungssumme nach § 7 D.

(2) Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise im oder am Fahrzeug mitgeführt werden, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung.

(3) Nicht gedeckt sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

(4) Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto- und Filmapparaten und Zubehör werden bis zur hierfür vereinbarten Höchstentschädigung nach § 7 D. ersetzt.

(5) Deckung besteht für Schäden an den Gegenständen durch

a) einen Unfall des Fahrzeuges,
b) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
c) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion,
d) höhere Gewalt.

Bei Diebstahl oder Einbruchdiebstahl besteht Deckungsschutz für ein unbeaufsichtigtes Fahrzeug nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.

§ 5a

AUFWENDUNGSERSATZ FÜR FAHRZEUGSCHÄDEN BEI DIENSTLICHER BENUTZUNG PRIVATER KRAFTFAHRZEUGE

(1) Ausgleichsfähig im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze sind auch Aufwendungen, die von den Mitgliedern nach den dafür geltenden Grundsätzen für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen von

- Bediensteten bzw. Mitarbeitern,
- Ehrenbeamten,
- Mitgliedern der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse,
- Mitgliedern der Organe von Mitgliedern,
- Angehörigen freiwilliger Feuerwehren und
- sonstigen Beauftragten

anlässlich von

- Dienstfahrten
- Fahrten von Bediensteten bzw. Mitarbeitern oder Ehrenbeamten, bei denen das Fahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers/Dienstherrn in dessen Betätigungsbereich eingesetzt wurde[1],
- Fahrten der Mitglieder von Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse, Mitglieder der Organe von Mitgliedern und der Angehörigen freiwilliger Feuerwehren in Ausübung ihrer jeweiligen Funktion, bei denen das Fahrzeug mit Billigung des Mitgliedes eingesetzt wurde,
- Fahrten, bei denen das Fahrzeug mit Billigung des Auftraggebers durch sonstige Beauftragte zur Erfüllung ihres Auftrages eingesetzt wurde,

erbracht werden, es sei denn, dass die Schäden durch das Mitglied oder den Halter, Fahrer oder Eigentümer des beschädigten Kraftfahrzeugs vorsätzlich verursacht worden sind. Nicht ausgleichsfähig sind auch Aufwendungen für Schäden im Sinne von Satz 1, die durch Halter, Fahrer oder Eigentümer des beschädigten Kraftfahrzeugs grob fahrlässig verursacht worden sind, wenn Ansprüche auf Aufwendungsersatz wegen der Schäden gegenüber dem Mitglied nicht bestehen. Wird ein Schaden im Sinne von Satz 1 durch das Mitglied grob fahrlässig verursacht und besteht wegen dieses Schadens ein Anspruch des Halters, Fahrers oder Eigentümers auf Aufwendungsersatz gegenüber dem Mitglied, ist der Schaden ausgleichsfähig. In diesem Fall wird jedoch die sich nach Maßgabe der §§ 5a – d ergebende Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis gekürzt.

1 insbesondere im Rahmen einer Rufbereitschaft

In der Haltergruppe Sonstige Beauftragte sind privateigene Kraftfahrzeuge im Sinne von Satz 1 nur Krafträder, Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Lieferwagen. Nicht ausgleichsfähig sind in dieser Haltergruppe Schäden an sonstigen Fahrzeugen – insbesondere an Lastkraftwagen, Arbeitsmaschinen oder anderen Spezialfahrzeugen.

(2) Deckungsschutz nach Abs. 1 wird nicht gewährt, wenn und soweit der Halter des Fahrzeuges auf andere Weise Ersatz seines Schadens erlangen kann.

Sofern für das Fahrzeug eine Fahrzeugversicherung besteht, ist diese auf Verlangen des KSA in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sind die durch die Inanspruchnahme entstehenden Vermögensnachteile, insbesondere eine vereinbarte Selbstbeteiligung sowie ein Schadenfreiheitsrabattverlust wegen der Inanspruchnahme der Fahrzeugversicherung, erstattungsfähig.

(3) Für den Umfang des Deckungsschutzes und für die Ersatzleistung nach Abs. 1 gelten Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen) und Abschnitt C (Fahrzeugversicherung) der AKB entsprechend.

a) In Abweichung von § 12 Abs. 3 AKB ist die Beschädigung oder Zerstörung der Reifen auch in den Fällen gedeckt, in denen durch das Ereignis nicht gleichzeitig andere deckungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.
b) Abweichend von § 13 Abs. 2 AKB stellt jedoch der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens in jedem Fall die Höchstentschädigung dar.
c) Mehrwertsteuer wird nur erstattet, soweit diese – insbesondere im Rahmen der Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung – tatsächlich angefallen ist.

(4) Soweit im Hinblick auf Abs. 2 Satz 2 die Inanspruchnahme der Fahrzeugversicherung durch den KSA verlangt wird, ist hinsichtlich der Beauftragung eines Sachverständigen das Weisungsrecht des Fahrzeugversicherers zu beachten.

In den übrigen Fällen darf mit der Instandsetzung des Kraftfahrzeuges erst nach vorher erteilter Genehmigung des KSA begonnen werden, es sei denn, dass die Reparaturkosten voraussichtlich den Betrag von EUR 2.500,– nicht übersteigen. Kommt in Betracht, dass die Instandsetzungskosten den Wert des Fahrzeuges übersteigen oder betragen die Reparaturkosten voraussichtlich mehr als EUR 2.500,–, ist das Gutachten eines anerkannten Kraftfahrzeugsachverständigen vorzulegen. Soweit mit der Erstellung des Gutachtens nicht eine der Sachverständigenorganisationen betraut werden soll, mit denen der KSA entsprechende Vereinbarungen unterhält[2], ist die Beauftragung des Sachverständigen mit dem KSA abzustimmen.

Bei Schadenfällen mit einem Schadenvolumen von voraussichtlich mehr als EUR 7.500,– erfolgt die Bestimmung bzw. Beauftragung des Sachverständigen ausschließlich durch den KSA.

§ 5b

AUFWENDUNGSERSATZ FÜR SONSTIGE FAHRZEUGSCHÄDEN

Ausgleichsfähig sind auf besonderen Antrag auch die im Zusammenhang mit einem Fahrzeugschaden nach § 5a eingetretene Wertminderung, aufgewendete Mietwagenkosten und Nutzungsausfall im Rahmen der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze. § 5a Abs. 1 Satz 1 bis 4 bezüglich der Ausschlüsse bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadenfalles sowie § 5a Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 5c

AUFWENDUNGSERSATZ FÜR SCHADENFREIHEITSRABATTVERLUST IN DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEI DIENSTLICHER BENUTZUNG PRIVATER FAHRZEUGE

Ausgleichsfähig sind nach näherer Maßgabe der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien Aufwendungen für Ersatzansprüche der in § 5a Abs. 1 aufgeführten Personengruppen wegen des finanziellen Verlustes aus der Rückstufung des für ihr Kraftfahrzeug erworbenen Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, der auf die Verursachung von Drittschäden anlässlich von Fahrten im Sinne

2 (derzeit DEKRA AG und Schadenschnellhilfe GmbH bzw. letzterer angehörende Sachverständigenbüros)

von § 5a Abs. 1 zurückzuführen ist, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. § 5a Abs. 1 Satz 1 bis 4 gilt bezüglich des Ausschlusses bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadenfalles entsprechend.

§ 5d

BEGINN UND BEENDIGUNG DES DECKUNGSSCHUTZES FÜR AUFWENDUNGSERSATZANSPRÜCHE

(1) Deckungsschutz nach §§ 5a, 5b und 5c wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) Der Deckungsschutz beginnt mit der Annahme des Antrags auf Gewährung des Deckungsschutzes für Aufwendungsersatzansprüche, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt vereinbart oder durch den KSA eine vorläufige Deckungszusage erteilt wird.

(3) Deckungsschutzverträge können von beiden Vertragsparteien in Textform und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 6

OBLIEGENHEITEN

(1) Die nachfolgend in den Absätzen 2 bis 12 für die Obliegenheiten des Mitglieds getroffenen Bestimmungen gelten – soweit diesen eine Erfüllung der Obliegenheiten möglich und zumutbar ist – sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Deckungsschutz geltend machen können.

(2) Besonders gefahrdrohende Umstände hat das Mitglied auf Verlangen des KSA innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

(3) Jeder Schadenfall ist dem KSA unverzüglich anzuzeigen, Kraftfahrthaftpflichtschäden auch, wenn noch keine Ansprüche erhoben wurden. Hat das Mitglied den Schadenfall unverzüglich über das Notruftelefon des KSA gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige i. S. v. S. 1 sowohl für den Deckungsschutz für die Autoschutzbriefleistungen als auch für den für dasselbe Fahrzeug bestehenden weiteren Kraftfahrtdeckungsschutz.

(4) Das Mitglied muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des KSA sind dabei zu befolgen, soweit es für das Mitglied zumutbar ist.

(5) Es hat dem KSA ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies bedeutet insbesondere, dass das Mitglied Fragen des KSA zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten sowie alle in diesem Zusammenhang angeforderten Schriftstücke übersenden muss, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(6) Bei Entwendung des Fahrzeugs oder Unfallflucht eines der Unfallbeteiligten ist unverzüglich bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

(7) Soweit nicht in diesen Verrechnungsgrundsätzen abweichend geregelt, gelten außerdem die in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der nachstehend abgedruckten Fassung – und hier insbesondere in §§ 2a und 7 – geregelten Obliegenheiten als vereinbart.

Zusätzliche Obliegenheiten im Rahmen des Kraftfahrthaftpflichtdeckungsschutzes:

(8) Wird gegen das Mitglied ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat es dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

(9) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss das Mitglied fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des KSA bedarf es nicht.

(10) Wird gegen das Mitglied ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat es die Führung des Verfahrens dem KSA zu überlassen. Der KSA beauftragt im Namen des Mitgliedes einen Rechtsanwalt. Das Mitglied muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Obliegenheiten im Rahmen des Kaskodeckungsschutzes:

(11) Bei Kaskoschäden darf mit der Instandsetzung erst nach vorher erteilter Genehmigung des KSA begonnen werden, es sei denn, dass die Reparaturkosten voraussichtlich den Betrag von EUR 5.000,– nicht übersteigen. Kommt in Betracht, dass die Instandsetzungskosten den Wert des Fahrzeuges übersteigen oder betragen die Reparaturkosten mehr als EUR 5.000,–, ist das Gutachten eines anerkannten Kraftfahrzeugsachverständigen vorzulegen. Soweit mit der Erstellung des Gutachtens nicht eine der Sachverständigenorganisationen betraut werden soll, mit denen der KSA entsprechende Vereinbarungen unterhält[3], ist die Beauftragung des Sachverständigen mit dem KSA abzustimmen.

Bei Schadenfällen mit einem Schadenvolumen von voraussichtlich mehr als EUR 7.500,– erfolgt die Bestimmung bzw. Beauftragung des Sachverständigen ausschließlich durch den KSA.

Zusätzliche Obliegenheiten im Rahmen des Insassenunfalldeckungsschutzes:

(12) Bei Unfällen von Insassen, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der KSA zu unterrichten. Der Verletzte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

Das Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass die vom KSA angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden. Der Verletzte hat sich von den vom KSA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls trägt der KSA.

Die Ärzte, die den Verletzten behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll per Telefax, E-Mail oder Internet erfolgen. Dem KSA ist, soweit dem rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 6a

RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN DES MITGLIEDS

(1) Wird eine Obliegenheit aus dem Deckungsschutzvertrag vorsätzlich verletzt, verliert das Mitglied seinen Deckungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der KSA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist das Mitglied nach, dass es die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Deckungsschutz bestehen.

(2) Die vollständige (Abs. 1 Satz 1) oder teilweise Leistungsfreiheit (Abs. 1 Satz 2) des KSA hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der KSA das Mitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(3) Der Deckungsschutz bleibt bestehen, wenn das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem KSA obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die Regelungen in §§ 2b Abs. 2, 7a Abs. 2 bis 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der nachfolgend abgedruckten Fassung zum Umfang – und insbesondere den Beschränkungen – der Leistungsfreiheit des Versicherers werden durch die vorstehenden Regelungen (Absätze 1 bis 3) nicht berührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Rechtsfolgen einer Verletzung von Obliegenheiten durch mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Deckungsschutz geltend machen können.

3 (derzeit DEKRA AG und Schadenschnellhilfe GmbH bzw. letzterer angehörende Sachverständigenbüros)

§ 7

UMLAGESCHLÜSSEL

Die Aufwendungen für Schäden werden in den Verrechnungsstellen

- Kraftfahrthaftpflicht,
- Autokasko,
- Autoinsassenunfall (einschließlich Reisegepäckschäden)
- Aufwendungsersatz bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge

nach folgenden Schlüsseln getrennt abgerechnet.

A. HAFTPFLICHTDECKUNGSSCHUTZ

(Die angegebenen Punkte verstehen sich für

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Personen- einschließlich Kombinationskraftwagen,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht sowie für
- Lieferwagen [als Lastkraftwagen oder sonstiges Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse]

einschließlich des Deckungsschutzes für die Autoschutzbriefleistungen nach Teil E. § § 24–27 AKB).

01 00	**Krafträder/Leichtkraftfahrzeuge**	**Punkte pro Jahr**
01 01	Mofas, Mopeds, Kraftroller, Kleinkrafträder bis 50 ccm bzw. bis 4 kW und 45 km/h (zweirädrig)	60
01 02	Krafträder, Kraftroller über 50 ccm und/oder 45 km/h (zweirädrig)	100
01 05	dreirädrige Kraftfahrzeuge (bis 50 ccm bzw. bis 4 kW und 45 km/h)	200
01 06	dreirädrige Kraftfahrzeuge (über 50 ccm bzw. über 4 kW und/oder 45 km/h)	300
01 07	vierrädrige Kraftfahrzeuge (bis 50 ccm oder bis 425 kg Leermasse)	200
01 08	vierrädrige Kraftfahrzeuge (über 50 ccm und/oder über 425 kg bis 600 kg Leermasse bis 550 kg Leermasse)	300

11 00	**Personen- und Kombinationskraftwagen** (als Personen- oder Kombinationskraftwagen bzw. als Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge, für die eine Einstufung in die Typklassen vorliegt)	
11 10	Typklasse 10	160
11 11	Typklasse 11	250
11 12	Typklasse 12	330
11 13	Typklasse 13	366
11 14	Typklasse 14	418
11 15	Typklasse 15	450
11 16	Typklasse 16	482
11 17	Typklasse 17	506
11 18	Typklasse 18	552
11 19	Typklasse 19	582
11 20	Typklasse 20	636
11 21	Typklasse 21	676
11 22	Typklasse 22	718
11 23	Typklasse 23	806
11 24	Typklasse 24	912
11 25	Typklasse 25	1.062

Klasseneinteilung nach dem jeweils geltenden Typklassenverzeichnis

Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeuges zu den Typklassen im Lauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres), wird für die Berechnung des Umlagebeitrags die geänderte Typklasse erst mit dem Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

21 00	**Lieferwagen** (als Lastkraftwagen oder sonstiges Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse)	
21 21	bis 30 kW	300
21 22	über 30 kW	400
21 23	über 52 kW	640
31 00	**Lastkraftwagen** (als Lastkraftwagen oder sonstiges Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)	
31 10	bis 25 t zulässige Gesamtmasse	640
31 11	über 25 t zulässige Gesamtmasse	800
31 12	über 50 t zulässige Gesamtmasse	960
31 13	über 100 t zulässige Gesamtmasse	1.280
31 14	Lkw zur Beförderung von Treibstoff oder sonstigen Gefahrstoffen	nach Vereinbarung
41 00	**Zugmaschinen**	
41 10	bis 27 kW	120
41 11	über 27 kW	300
41 12	über 60 kW	480
41 13	über 111 kW	720
41 14	über 181 kW	1.480
41 15	über 221 kW	1.600
41 16	Zugmaschinen zur Beförderung von Treibstoff oder sonstigen Gefahrstoffen	nach Vereinbarung
51 00	**Anhänger**	
51 10	Anhänger (bis 1,5 t zulässige Gesamtmasse)	30
51 15	Anhänger zur Beförderung von Treibstoff oder sonstigen Gefahrstoffen	nach Vereinbarung
51 20	sonstige Anhänger	80
61 00	**Kraftomnibusse**	
61 10	bis 20 Plätze	1.000
61 20	über 20 Plätze	1.400
61 30	über 50 Plätze	1.700
61 40	über 80 Plätze	2.000
61 50	über 110 Plätze	2.500
71 00	**Sonstige Fahrzeuge**	
71 01	Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen	350
71 02	Katastrophen-/Zivilschutzfahrzeuge	200
71 03	Schlammsaugwagen, Fäkalienfahrzeuge sowie Reinigungs- und Sprengfahrzeuge aller Art	950
71 04	Müllfahrzeuge	2.000
71 05	Kranken-/Rettungs-/Notarzteinsatz-/Sanitäts- und Krankentransportfahrzeuge	1.500
71 06	Krankenomnibusse ab 8 Personen	1.500
71 07	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	250
71 08	Elektrofahrzeuge einschließlich Elektroschlepper	250
71 09	Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht	300
71 12	Hub-/Gabelstapler	400
71 13	Leichenwagen	500
71 15	Kranken-/Rettungs-/Notarzteinsatz-/Sanitäts- und Krankentransportfahrzeuge im Katastrophen-/Zivilschutz	1.500
71 18	Bürofahrzeuge	nach Vereinbarung
71 19	Messfahrzeuge	nach Vereinbarung

71 20	Fahrzeuge, die an anderer Stelle nicht genannt sind	nach Vereinbarung
71 33	Pkws und Kombinationskraftwagen als Führungsfahrzeuge von Feuerwehren	wie Pkw und Kombi
71 34	Sonstige Fahrzeuge als Führungsfahrzeuge von Feuerwehren	400

B. KASKODECKUNGSSCHUTZ

(Die angegebenen Punkte verstehen sich bei Beantragung von Vollkaskodeckungsschutz (Unfallkasko) für

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Personen- einschließlich Kombinationskraftwagen sowie für
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

sofern es sich bei diesen Fahrzeugen um anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge handelt, einschließlich des Deckungsschutzes für die Autoschutzbriefleistungen nach Teil E. §§ 24–27 AKB.

Das Vorstehende gilt für den Fall nicht, dass – insbesondere – über die für das Fahrzeug bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für Autoschutzbriefleistungen des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers besteht.)

01 00	**Krafträder/Leichtkraftfahrzeuge**	**Punkte pro Jahr**
01 01	Mofas, Mopeds, Kraftroller, Kleinkrafträder bis 50 ccm bzw. bis 4 kW und 45 km/h (zweirädrig)	100
01 02	Krafträder, Kraftroller über 50 ccm bis 250 ccm Hubraum (zweirädrig)	150
01 03	Krafträder, Kraftroller über 250 ccm Hubraum (zweirädrig)	200
01 05	dreirädrige Kraftfahrzeuge (bis 50 ccm bzw. bis 4 kW und 45 km/h)	300
01 06	dreirädrige Kraftfahrzeuge (über 50 ccm bzw. über 4 kW und/oder 45 km/h)	400
01 07	vierrädrige Kraftfahrzeuge (bis 50 ccm oder bis 425 kg Leermasse)	300
01 08	vierrädrige Kraftfahrzeuge (über 50 ccm bzw. über 4 kW und/oder über 425 kg bis 600 kg Leermasse)	400

10 00/
12 00 **Personen- und Kombinationskraftwagen**
(als Personen- oder Kombinationskraftwagen bzw. als Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge, für die eine Einstufung in die Typklassen vorliegt)

Vollkaskodeckungsschutz

10 10	Typklasse 10	250
10 11	Typklasse 11	360
10 12	Typklasse 12	500
10 13	Typklasse 13	611
10 14	Typklasse 14	650
10 15	Typklasse 15	702
10 16	Typklasse 16	769
10 17	Typklasse 17	878
10 18	Typklasse 18	956
10 19	Typklasse 19	1.068
10 20	Typklasse 20	1.108
10 21	Typklasse 21	1.244
10 22	Typklasse 22	1.424
10 23	Typklasse 23	1.432
10 24	Typklasse 24	1.619
10 25	Typklasse 25	1.888
10 26	Typklasse 26	2.095
10 27	Typklasse 27	2.224
10 28	Typklasse 28	2.750
10 29	Typklasse 29	3.083
10 30	Typklasse 30	3.608

Klasseneinteilung nach dem jeweils geltenden Typklassenverzeichnis

10 31	Typklasse 31		4.068
10 32	Typklasse 32		5.146
10 33	Typklasse 33		6.778
10 34	Typklasse 34		9.891
	Teilkaskodeckungsschutz		
12 10	Typklasse 10		250
12 11	Typklasse 11		360
12 12	Typklasse 12		500
12 13	Typklasse 13		611
12 14	Typklasse 14		650
12 15	Typklasse 15		702
12 16	Typklasse 16		769
12 17	Typklasse 17		878
12 18	Typklasse 18	Klasseneinteilung	956
12 19	Typklasse 19	nach dem jeweils	1.068
12 20	Typklasse 20	geltenden	1.108
12 21	Typklasse 21	Typklassenverzeichnis	1.244
12 22	Typklasse 22		1.424
12 23	Typklasse 23		1.432
12 24	Typklasse 24		1.619
12 25	Typklasse 25		1.888
12 26	Typklasse 26		2.095
12 27	Typklasse 27		2.224
12 28	Typklasse 28		2.750
12 29	Typklasse 29		3.083
12 30	Typklasse 30		3.804
12 31	Typklasse 31		4.764
12 32	Typklasse 32		6.123
12 33	Typklasse 33		8.417

Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeuges zu den Typklassen im Lauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres), wird für die Berechnung des Umlagebeitrags die geänderte Typklasse erst mit dem Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

20 00	**Lieferwagen** (als Lastkraftwagen oder sonstiges Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse)	
20 20	Lieferwagen (als Lastkraftwagen oder sonstiges Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse)	600
30 00	**Lastkraftwagen** (als Lastkraftwagen oder sonstiges Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)	
30 10	bis 6 t zulässige Gesamtmasse	400
30 11	über 6 t bis 8 t zulässige Gesamtmasse	600
30 12	über 8 t bis 10 t zulässige Gesamtmasse	800
30 13	über 10 t bis 12 t zulässige Gesamtmasse	1.000
30 14	über 12 t zulässige Gesamtmasse	2.000
40 00	**Zugmaschinen**	
40 10	Zugmaschinen	200
40 20	Sattelzugmaschinen im Werk- oder Umschlagverkehr	400
40 21	Sattelzugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr	1.000
40 30	Raupenschlepper	200

50 00	**Anhänger und Auflieger zur Güterbeförderung**	
50 10	Anhänger usw. über 1,5 t bis 5 t zulässige Gesamtmasse	200
50 11	Anhänger usw. über 5 t bis 7 t zulässige Gesamtmasse	300
50 12	Anhänger usw. über 7 t bis 12 t zulässige Gesamtmasse	500
50 13	Anhänger usw. über 12 t bis 25 t zulässige Gesamtmasse	700
50 14	Anhänger usw. über 25 t zulässige Gesamtmasse	1.000
50 20	Anhänger bis 1,5 t zulässige Gesamtmasse	50
50 30	Anhänger im Straßenreinigungsdienst	50
50 31	Anhänger der Feuerwehr	50
50 32	Anhänger im Katastrophen-/Zivilschutzdienst	50
50 33	Sonstige Anhänger	nach Vereinbarung
60 00	**Kraftomnibusse**	
	Gesamtpreis (Neupreis) einschl. Sonderausrüstung	
60 10	bis EUR 25.000,–	1.400
60 11	bis EUR 50.000,–	1.400
60 12	bis EUR 75.000,–	1.400
60 13	bis EUR 100.000,–	1.800
60 14	bis EUR 125.000,–	2.000
60 15	bis EUR 150.000,–	2.400
60 16	bis EUR 175.000,–	2.400
60 17	bis EUR 200.000,–	2.600
60 18	bis EUR 225.000,–	2.800
60 19	bis EUR 250.000,–	3.000
60 20	bis EUR 275.000,–	3.200
60 21	bis EUR 300.000,–	3.400
60 22	bis EUR 325.000,–	3.600
60 23	bis EUR 350.000,–	3.800
60 24	bis EUR 375.000,–	4.000
60 25	bis EUR 400.000,–	4.200
60 26	bis EUR 500.000,–	4.500
60 27	über EUR 500.000,–	nach Vereinbarung
70 00	**Sonstige Fahrzeuge**	
70 30	Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen	450
70 31	Feuerwehrwagen für Wechselaufbauten	250
70 32	Wechselaufbauten im Feuerwehrdienst	250
70 33	Pkws und Kombinationskraftwagen als Führungsfahrzeuge von Feuerwehren	wie Pkw und Kombi
70 34	Sonstige Fahrzeuge als Führungsfahrzeuge von Feuerwehren	450
70 50	Schlammsaugwagen, Fäkalienfahrzeuge sowie Reinigungs- und Sprengfahrzeuge aller Art	700
70 51	Müllfahrzeuge bis 3 t Nutzlast	500
70 52	Müllfahrzeuge über 3 t Nutzlast	1.000
70 53	Bürofahrzeuge	nach Vereinbarung
70 54	Messfahrzeuge	nach Vereinbarung
70 60	Krankenomnibusse ab 8 Personen	250
70 70	Kranken-/Rettungs-/Notarzteinsatz-/Sanitäts- und Krankentransportfahrzeuge	2.500
70 71	Kranken-/Rettungs-/Notarzteinsatz-/Sanitäts- und Krankentransportfahrzeuge im Katastrophen-/Zivilschutz	1.000
70 72	Leichenwagen	1.000
71 10	Katastrophen-/Zivilschutzfahrzeuge	300
72 20	Elektrofahrzeuge einschließlich Elektroschlepper	200
72 30	Hub-/Gabelstapler	400
73 00	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	nach Vereinbarung
74 09	Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht	400
74 20	Fahrzeuge, die an anderer Stelle nicht genannt sind	nach Vereinbarung

90 00	**Sonderwagnisse**	
90 10	Sonderausrüstung serienmäßiger Fahrzeuge	
90 11	Anschaffungswert bis EUR 2.500,–	0
90 12	über EUR 2.500,– bis EUR 5.000,–	200
90 13	über EUR 5.000,– bis EUR 15.000,–	300
90 14	über EUR 15.000,– bis EUR 25.000,–	400
90 15	über EUR 25.000,– bis EUR 50.000,–	500
90 16	über EUR 50.000,– bis EUR 75.000,–	750
90 17	über EUR 75.000,–	1.000
90 21	Großradioanlagen (in Omnibussen usw.) allein	100
90 22	Selbständige Sprechanlagen, Magnetophongeräte allein	100
90 23	Funksende- und Empfangsanlagen allein	100
90 25	Funk in Katastrophenschutzfahrzeugen	50
90 26	Stationäre Autotelefonanlage	100

Der Zuschlag auf die Punkte für die GAP- oder Leasingrestwert-Deckung (§ 2 Abs. 3a) und die erweiterte Deckung für Schäden durch betriebsfremde Personen (§ 2 Abs. 3b) wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Der Verwaltungsrat kann Selbstbehalte festsetzen, die im Rahmen des Kaskodeckungsschutzes vereinbart werden können. Bei Vereinbarung von Selbstbehalten wird ein Nachlass gewährt, der ebenfalls vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

Ermäßigung der Punkte	
Teilkaskodeckungsschutz (Grundkasko)	auf 25 % der Punkte
Ruhekaskodeckungsschutz	auf 6 % der Punkte

C. INSASSENUNFALLDECKUNGSSCHUTZ

Deckungssumme	**Punkte pro Jahr**
1. Kraftwagen nach dem Pauschalsystem:	
für je EUR 500,00 im Todesfall	60
für je EUR 500,00 im Invaliditätsfall	60
für je EUR 0,50 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	75
für je EUR 0,50 Tagegeld	90
2. Kraftwagen nach Platz-System:	
für je EUR 500,00 im Todesfall	22
für je EUR 500,00 im Invaliditätsfall	22
für je EUR 0,50 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	39
für je EUR 0,50 Tagegeld	52
3. Krafträder und Mopeds:	
für je EUR 500,00 im Todesfall	390
für je EUR 500,00 im Invaliditätsfall	390
für je EUR 0,50 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	135
je EUR 0,50 Tagegeld	165

D. REISEGEPÄCKSCHÄDEN

		Punkte pro Jahr
Höchstentschädigung pro Person (§ 5 Abs. 1)	EUR 2.500,–	
Höchstentschädigung für Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-und Filmapparaten und Zubehör (§ 5 Abs. 4)	EUR 1.250,–	
– Personenwagen je Fahrzeug		7.500
– Omnibusse je Platz		6.000
– Übrige Fahrzeuge		nach Vereinbarung

E. AUFWENDUNGSERSATZ

Punkte pro Jahr

1. Bedienstete, Mitarbeiter und Ehrenbeamte

1.1. Gebietskörperschaften, Ämter, Verwaltungsgemeinschaften, Verwaltungsverbände
je angefangene 100 Einwohner bis 100.000 Einwohner

Fahrzeugschäden (§ 5a)	16
Fahrzeugfolgeschäden (§ 5b)	4
Schadenfreiheitsrabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5c)	3

Bei Gebietskörperschaften mit mehr als 100.000 Einwohnern wird im Einzelfall ein Zuschlag vereinbart.

1.2. Sonstige Mitglieder ohne Einwohner, insbes. Sparkassen, Verbände, Unternehmen
je angefangene 5 Bedienstete/Mitarbeiter bis 100 Bedienstete/Mitarbeiter

Fahrzeugschäden (§ 5a)	150
Fahrzeugfolgeschäden (§ 5b)	40
Schadenfreiheitsrabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5c)	30

Bei Mitgliedern mit mehr als 100 Bediensteten/Mitarbeitern wird im Einzelfall ein Zuschlag vereinbart.

2. Mitglieder von Vertretungskörperschaften (Gebietskörperschaften)

je angefangene 100 Einwohner bis 20.000 Einwohner

Fahrzeugschäden (§ 5a)	14
Fahrzeugfolgeschäden (§ 5b)	3
Schadenfreiheitsrabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5c)	3

Bei Gebietskörperschaften mit mehr als 20.000 Einwohnern wird im Einzelfall ein Zuschlag vereinbart.

3. Organe der Mitglieder

je angefangene 10 Mitglieder der Organe

Fahrzeugschäden (§ 5a)	200
Fahrzeugfolgeschäden (§ 5b)	60
Schadenfreiheitsrabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5c)	45

4. Mitglieder freiwilliger Feuerwehren
je angefangene 100 Einwohner bis 50.000 Einwohner

Fahrzeugschäden (§ 5a)	22
Fahrzeugfolgeschäden (§ 5b)	5
Schadenfreiheitsrabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5c)	4

Bei Gebietskörperschaften mit mehr als 50.000 Einwohnern wird im Einzelfall ein Zuschlag vereinbart.

5. Sonstige Beauftragte

5.1. Gebietskörperschaften, Ämter, Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände

bis 1.000 Einwohner

Fahrzeugschäden (§ 5a)	52
Fahrzeugfolgeschäden (§ 5b)	20
Schadenfreiheitsrabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5c)	28

bis 10.000 Einwohner

Fahrzeugschäden (§ 5a)	104
Fahrzeugfolgeschäden (§ 5b)	40
Schadenfreiheitsrabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5c)	56

bis 50.000 Einwohner

Fahrzeugschäden (§ 5a)	182
Fahrzeugfolgeschäden (§ 5b)	70
Schadenfreiheitsrabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5c)	98

bis 100.000 Einwohner

Fahrzeugschäden (§ 5a)	260
Fahrzeugfolgeschäden (§ 5b)	100
Schadenfreiheitsrabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5c)	140

Bei Gebietskörperschaften mit mehr als 100.000 Einwohnern wird im Einzelfall ein Zuschlag vereinbart.

5.2. Sonstige Mitglieder ohne Einwohner — nach Vereinbarung

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)*

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

I. die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (B §§ 10 bis 11);
II. die Fahrzeugversicherung (C §§ 12 bis 15);
III. die Kraftfahrtunfallversicherung (D §§ 16 bis 23);
IV. den Autoschutzbrief (E §§ 24 bis 27)

Diese werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch § 3 Abs. 1 der Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden abweichend geregelt.)

§ 2 a Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:

a) das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
b) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
c) der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer);
f) das Fahrzeug, das mit einem Wechselkennzeichen zugelassen ist, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen benutzt wird, obwohl es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

§ 2 b Folgen einer Pflichtverletzung

(1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 2 a besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 2 a fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.
c) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,– beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
Dies gilt entsprechend bei einer Gefahrerhöhung.
b) Die Verletzung der Pflicht nach § 2 a, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, kann dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs nicht entgegengehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.
c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 2 c Ausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

a) in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung und beim Autoschutzbrief für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
c) für Schäden durch Kernenergie.**)

§ 3 Rechtsverhältnisse am Vertrage beteiligter Personen

(1) Die in §§ 2a und b, §§ 5, 7, 7a, 8, 9, 10 Abs. 9, § 13 Abs. 3 und 7, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15 und 22 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

(2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

(3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der

*) in der mit Wirkung ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung,
zuletzt ergänzt bzw. geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 22. November 2022
**) Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.

(4) In der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfallversicherung und beim Autoschutzbrief können Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch § 3 Abs. 2 der Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden abweichend geregelt.)

§ 5 Außerbetriebsetzung

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch § 3 Abs. 3 der Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden abweichend geregelt.)

§ 6 Veräußerung

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch § 3 Abs. 3 der Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden abweichend geregelt.)

§ 6a Wagniswegfall

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch die Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden abweichend geregelt; der Umlagebeitrag wird nur für den Zeitraum des Bestehens des Deckungsschutzes erhoben.)

§ 7 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

I. (1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung– Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Wochen in Textform anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannen-Notrufzentrale (Notruftelefon) gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Autoschutzbrief als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehende Kraftfahrtversicherung. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe der Sonderbedingung zur Regelung von kleinen Sachschäden selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II. (1) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.
(2) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) oder außergerichtlich (außergerichtliches Schlichtungsverfahren) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.
(3) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.
(4) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III. Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (§ 12 [1] I. d) den Betrag von EUR 600,–, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

IV. (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
(2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.
(3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.
(4) Die Ärzte, die den Versicherten behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telefax, E-Mail oder Internet erfolgen. Dem Versicherer ist, soweit dem rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

V. Beim Autoschutzbrief hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 7a Folgen einer Pflichtverletzung

(1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
   a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus § 7 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
   b) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
   c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,– beschränkt.
b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,–.

(3) Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

(4) Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(5) Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

An Stelle der vereinbarten Versicherungssummen gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

§ 8 Klagefrist, Gerichtsstand

(1) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.

(2) Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebes des Versicherungsnehmers befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, geltend machen.

(3) Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von der Regelung nach Abs. 2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch die Satzung bzw. die Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden – dort insbesondere § 6 – abweichend geregelt.)

§ 9a Bedingungs- und Tarifänderungen

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch die Satzung bzw. die Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden abweichend geregelt.)

B. KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

§ 10 Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

a) Personen verletzt oder getötet werden,
b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(2) Mitversicherte Personen sind:

a) der Halter,
b) der Eigentümer,
c) der Fahrer,
d) der Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

(3) entfällt.

(4) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

(5) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.

(6) Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

(7) (Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch die Satzung bzw. die Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden abweichend geregelt; der Kraftfahrthaftpflichtdeckungsschutz des KSA ist unbegrenzt.)

(8) (Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch die Satzung bzw. die Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden abweichend geregelt; der Kraftfahrthaftpflichtdeckungsschutz des KSA ist unbegrenzt.)

(9) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

§ 10a Versicherungsumfang bei Anhängern

(1) Die Versicherung des Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind eingeschlossen.

(2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie für die Anwendung des Abs. 1 auch Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 11 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden.
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nichtgewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistung.
4. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen. Das gilt jedoch nicht für solche Sachen, die
   - die mit Willen des Halters beförderten Personen üblicherweise mit sich führen;
   - die mit Willen des Halters beförderten Personen als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient;
   - die mit Willen des Halters beförderten Personen mit sich führen, weil dies aus medizinischen Gründen notwendig ist;
   - für eine mit Willen des Halters beförderte Person mitgeführt werden, weil dies aus medizinischen Gründen notwendig ist; es sei denn, dass sich die Sache auf der Grundlage einer Überlassungsvereinbarung – insbesondere eines Leih-, Miet- oder Leasingvertrages – im Besitz des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers des versicherten Fahrzeugs befindet, wobei sich die Überlassungsvereinbarung dann auf einen Zeitraum beziehen muss, der über eine einzelne Fahrt unter Nutzung der Sache (einschließlich eines ggf. erforderlichen Rücktransportes) hinausgeht.
5. Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

C. FAHRZEUGVERSICHERUNG

§ 12 Umfang der Versicherung

(1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch die beigefügte Liste in der jeweiligen Fassung als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- oder Zubehörteile

I. in der Teilversicherung (Grundkasko)
   a) durch Brand oder Explosion;
   b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
   c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
   d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

II. in der Vollversicherung (Unfallkasko) darüber hinaus
   e) durch Unfall, d. h., durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, auch wenn dieses im Rahmen des (teil-) autonomen Fahrens oder durch eine Manipulation (= unberechtigter Hacker- bzw. Cyberangriff) von Dritten auf die Elektronik des Fahrzeugs verursacht wurde; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
   f) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss sowie durch Marderbiss unmittelbar verursachte Schäden.

(3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat, es sei denn, die Beschädigung oder Zerstörung erfolgt durch eine mut- oder böswillige Handlung betriebsfremder Personen.

§ 12a Typklassen für Personenkraftwagen

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch die Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden – dort insbesondere in § 7, Umlageschlüssel – abweichend geregelt/außerdem mit den AKB 95 ohnehin entfallen.)

§ 12b Beitragsangleichung in der Fahrzeugversicherung

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch die Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden – dort insbesondere in § 7, Umlageschlüssel – abweichend geregelt/außerdem mit den AKB 95 ohnehin entfallen.)

§ 12c Regionaleinteilung für Personenkraftwagen

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch die Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden – dort insbesondere in § 7, Umlageschlüssel – abweichend geregelt/außerdem mit den AKB 95 ohnehin entfallen.)

§ 12d Sonderkündigungs- und Umwandlungsrechte in der Fahrzeugversicherung

(Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch § 3 Abs. 2 der Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden abweichend geregelt/außerdem mit den AKB 95 ohnehin entfallen.)

§ 13 Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile (Fahrzeug- und Zubehörteile – Versicherungsschutz besteht für diese nach Maßgabe der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile in der nachfolgend abgedruckten Fassung) am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

(2) a) Für alle versicherten Fahrzeuge – mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietwagen und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen – erhöht sich für Schäden, die in den ersten 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeugs, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeug-

hersteller erworben hat. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung (einschließlich der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile sowie mitversicherter Sonderausrüstung im Sinne von § 2 Abs. 4 der Verrechnungsgrundsätze) oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung.

b) Die Regelung vorstehend zu a) findet entsprechende Anwendung auf unter einer eigenen Deckungsschutzbestätigungsnummer versicherte Sonderausrüstung. Für den Beginn der 24-Monats-Frist ist auf den Tag des (Erst-)Erwerbs der Sonderausrüstung abzustellen.

(3) a) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens.

b) Rest- und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet. Als Rest-/Altteil im Sinne dieser Bestimmung gilt – sofern eine Wiederherstellung durch den Versicherungsnehmer nicht erfolgt – auch das beschädigte, versicherte Fahrzeug selbst (Restwert). Der Restwert wird auf die Ersatzleistung nicht nach Satz 2 angerechnet, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Fahrzeugs i. S. v. Abs. 5 nicht über dem Wiederbeschaffungswert nach Abs. 1 Satz 2 abzüglich des Restwertes liegen. Liegen die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung über dem Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes, so entspricht die Ersatzleistung – sofern eine Wiederherstellung durch den Versicherungsnehmer nicht erfolgt – dem Wiederbeschaffungswert – oder im Falle des Abs. 4b dem Neupreis nach Abs. 2 – jeweils unter Anrechnung des Restwertes auf die Ersatzleistung.

(4) a) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Abs. 1, 2 a und 3 zu berechnende Höchstentschädigung.

b) Die Höchstentschädigung nach Abs. 2 a Satz 1 i. V. mit Abs. 3 wird auch gewährt bei Beschädigungen von versicherten Fahrzeugen – mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietwagen und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen –, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 v. H. und im zweiten Jahr nach der Erstzulassung 70 v. H. des Neupreises (Abs. 2 a) erreichen oder übersteigen.

c) Die Regelungen vorstehend zu a) und b) finden entsprechende Anwendung auf unter einer eigenen Deckungsschutzbestätigungsnummer versicherte Sonderausrüstung. Im Rahmen der entsprechenden Anwendung von b) ist auf den Neupreis der versicherten Sonderausrüstung abzustellen.

(5) In allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Abs. 1 bis 3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten sowie die Kosten für den schadenbedingten Ersatz von Betriebsstoffen (z. B. Öl, Fett). Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs (Fahrzeug- und Zubehörteile – Versicherungsschutz besteht für diese nach Maßgabe der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile in der nachfolgend abgedruckten Fassung). Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personenkraftwagen sowie Omnibussen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Niederspannungs-Batterie (in Abgrenzung zum Hochvolt-Batteriesystem bei Elektro- und Hybridfahrzeugen) und Lackierung.

(5a) Bei Personen- und Kombinationskraftwagen werden die Kosten der Umprogrammierung oder des durch Manipulation notwendig gewordenen Aufspielens neuer Software bis zu EUR 1.000,00 übernommen, soweit kein Programmier- oder Wartungsfehler des Herstellers vorliegt oder vom Hersteller vorgegebene Software-Updates nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

(6) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht.

(7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Dies gilt auch dann, wenn die Entschädigung durch den Versicherer wegen einer Pflichtverletzung (z. B. wegen der Verletzung einer Obliegenheit, einer Gefahrerhöhung, der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles) anteilig gekürzt wird. Dem Versicherungsnehmer steht dann jedoch ein Anteil an einem Erlös des Versicherers aus der Veräußerung der entwendeten Gegenstände zu, der nach Abzug der erforderlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung der entwendeten Gegenstände entstanden sind, verbleibt. Der Anteil entspricht der Quote, um die der Versicherer die Entschädigung gekürzt hat.

(7a) Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

(8) (Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch die Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden – dort in § 7, Umlageschlüssel – abweichend geregelt.)

(9) (Vom Abdruck wurde abgesehen, da durch die Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden – dort in § 7, Umlageschlüssel – abweichend geregelt.)

(10) Ergibt die Berechnung der Entschädigungsleistung nach Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 eine höhere Leistung als bei Zugrundelegung des Wiederbeschaffungswertes nach Abs. 1 i. V. mit Abs. 3, so erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der über diesen Wert hinausgeht nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung oder zur Wiederbeschaffung eines anderen Fahrzeugs innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung der Entschädigung sichergestellt ist.

§ 14 Sachverständigenverfahren

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet auf Wunsch des Versicherungsnehmers ein Sachverständigenausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung in Textform sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

(3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

(5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 15 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 7). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf des Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

(2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

D. KRAFTFAHRTUNFALLVERSICHERUNG

§ 16 Versicherungsarten und Leistungen

(1) Die Kraftfahrtunfallversicherung kann abgeschlossen werden als

a) Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem,
b) Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen,
c) Berufsfahrerversicherung,
d) namentliche Versicherung sonstiger Personen.

(2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für

a) den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität),
b) Tagegeld,
c) Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld,
d) den Fall des Todes

vereinbart sind.

(3) Nach dem Pauschalsystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 Prozent.

(4) Sind bei der Versicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen z. Z. des Unfalls mehr Personen versichert, als Personen oder Plätze angegeben sind, so wird die Entschädigung für die einzelne Person entsprechend gekürzt.

§ 17 Versicherte Personen

(1) Versicherte Personen sind bei der Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem oder bei der Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Anzahl von Personen und Plätzen die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs unter Ausschluss von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen des § 18 I tätig werden.

(2) Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder

a) auf den jeweiligen Kraftfahrer oder Beifahrer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs oder
b) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug auf namentlich bezeichnete Kraftfahrer und Beifahrer oder
c) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug und ohne Namensnennung auf sämtliche beim Versicherungsnehmer angestellten Kraftfahrer oder Beifahrer.

(3) die namentliche Versicherung sonstiger Personen ist unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug. Namentlich versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

§ 18 Umfang der Versicherung

I. Gegenstand der Versicherung

(1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

(2) Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 16 Abs. 2; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils versichert sind.

II. Unfallbegriff

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

a) ein Gelenk verrenkt wird oder
b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 19 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

(1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, sowie Unfälle des Fahrers infolge Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassen-Unfallversicherung fällt.

(2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

(3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

(4) Infektionen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II in den Körper gelangt sind.

Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.

Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

(5) Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

(6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II (1) die überwiegende Ursache ist.

(7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

(8) Außerdem gelten die in § 2 (4) a – c aufgeführten Ausschlüsse.

§ 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

(1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf der Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehenden Körperteile und Sinnesorgane gelten als feste Invaliditätsgrade unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades:

Arm	70 Prozent
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
Hand	55 Prozent
Daumen	20 Prozent
Zeigefinger	10 Prozent
anderer Finger	5 Prozent
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
Bein bis unterhalb des Knies	50 Prozent
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
Fuß	40 Prozent
große Zehe	5 Prozent
andere Zehe	2 Prozent
Auge	50 Prozent
Gehör auf einem Ohr	30 Prozent
Geruchssinn	10 Prozent
Geschmackssinn	5 Prozent

b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach (2) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

(3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. diese ist nach (2) zu bemessen.

(4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Tagegeld

(1) Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.

(2) Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr – vom Unfalltag an gerechnet – gezahlt.

III. Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

(1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre – vom Unfalltag an gerechnet.

(2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(3) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

für den	1. bis	10.	Tag	100 Prozent
für den	11. bis	20.	Tag	50 Prozent
für den	21. bis	100.	Tag	25 Prozent

des Krankenhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

IV. Todesfalleistung

(1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV. (5) verwiesen.

(2) Bei der Versicherung nach dem Pauschalsystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 (3) Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 21 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 22 Fälligkeit der Leistung

(1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform – zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch anerkennt. Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer

bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,

bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,

bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

(2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

(3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend (1), seitens des Versicherungsnehmers innerhalb der Frist nach Satz 1 ausgeübt werden.
Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 23 (entfallen)

E. DER AUTOSCHUTZBRIEF*)

§ 24 Versicherte Gefahr

1. Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten.

2. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

3. Versicherte Fahrzeuge sind
- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
- Lieferwagen (als Lastkraftwagen oder sonstiges Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse),
- soweit nicht etwas anderes vereinbart ist: Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

4. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden sowie die Entladung der Hochvolt-Batterie (bzw. ein nicht vorsätzlich herbeigeführtes Abschalten der Hochvolt-Batterie wegen zu niedrigem Akkustand durch das Batterieüberwachungssystem) zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

5. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

6. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 25 Leistungsumfang

1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf EUR 300,–.

1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf EUR 300,–; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet
a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 4 der Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden;
b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 30,–.

1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf EUR 55,– je Übernachtung und Person.

1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.4 oder 1.5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu maximal EUR 200,– je Tag erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu EUR 385,– auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

1.7 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten.

1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug
- nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder

– nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffindung bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung

untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz EUR 0,30 je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je EUR 55,– pro Person.

1.12 Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.

1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank des Versicherungsnehmers her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein Darlehen des Versicherers bis zu EUR 1.550,– je Schadenfall in Anspruch nehmen.

1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.15 Arzneimittelversand

Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet.

1.16 Kosten für Krankenbesuch

Muss sich der Versicherungsnehmer auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von EUR 520,– je Schadenfall.

1.17 Krankenrücktransport

Muss der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an seinen ständigen Wohnsitz zurück transportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherer erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je EUR 55,– pro Person.

1.18 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung des Fahrers weder vom Versicherungsnehmer noch von einem anderen mitreisenden Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 30,– erstattet.

1.19 Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu EUR 2.600,– je Schadenfall übernommen.

1.21 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Auslandsreise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.21 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 260,– je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 26 Verpflichtung Dritter

1. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

2. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

3. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 27 Ausschlüsse

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Es besteht kein Versicherungsschutz,

1. wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.
2. wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 25 Ziffern 1.1 bis 1.3. , 1.6 und 1.10. ,
3. wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Besondere Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)*

§ 1 WAS IST VERSICHERT?

(1) Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Dies gilt auch für die Freistellung von Ansprüchen im Sinne von Satz 1 wegen Umweltschäden,

a) die im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2007 (einschließlich) eingetreten sind, oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die in dem genannten Zeitraum geendet hat,
b) wenn für das versicherte Fahrzeug für den in a) genannten Zeitraum Kraftfahrthaftpflichtversicherungsschutz bestanden hat.

(2) Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können.

(Hinweis: Ansprüche im Sinne von Absatz 2 sind regelmäßig bereits über den Kraftfahrthaftpflichtdeckungsschutz erfasst – s. dazu auch § 10 Abs. 1 der AKB in der vorstehend abgedruckten Fassung.)

(3) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leistet der Versicherer Ersatz in Geld.

(4) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehrt der Versicherer diese auf seine Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

(5) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen den Versicherungsnehmer, so ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

§ 2 WER IST VERSICHERT?

§ 10 Abs. 2 der AKB in der vorstehend abgedruckten Fassung gilt entsprechend.

§ 3 HÖCHSTERSATZLEISTUNG

Die Leistung des Versicherers ist auf 5.000.000,00 EUR je Schadenereignis begrenzt, wobei das Zweifache dieses Betrages die Höchstersatzleistung für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Schadenereignisse – unabhängig von deren Anzahl – ist.

§ 4 WAS IST NICHT VERSICHERT?

(1) Nicht versichert sind Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.
(2) Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie**.
(3) Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
(4) Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge-oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
(5) Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße des Versicherungsnehmers gegen Gesetze, Verordnungen oder an ihn gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
(6) Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

§ 5 WELCHE PFLICHTEN HAT DER VERSICHERUNGSNEHMER BEIM GEBRAUCH DES FAHRZEUGS?

Es gelten die Regelungen der §§ 2a, 2b Abs. 1 der AKB in der vorstehend abgedruckten Fassung entsprechend.

§ 6 ANZEIGE-, AUFKLÄRUNGS- UND SCHADENMINDERUNGSPFLICHTEN

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

(2) Ferner ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

– die Ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
– behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihm gegenüber,
– die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
– den Erlass eines Mahnbescheids,
– eine gerichtliche Streitverkündung,
– die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

(3) Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Die Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei

*) in der mit Wirkung ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung, eingeführt durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 3. Dezember 2010
**) Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

(4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

(5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch den Versicherer bedarf es nicht.

(6) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 7 WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN NACH § 6?

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der sich aus § 6 ergebenden Obliegenheiten gilt hinsichtlich der Folgen einer solchen Verletzung § 7a Abs. 1 der AKB in der vorstehend abgedruckten Fassung entsprechend.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITVERSICHERTEN PERSONEN

§ 3 der AKB in der vorstehend abgedruckten Fassung gilt entsprechend.

Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile*

Präambel

Die Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile ist in ihrer jeweiligen Fassung Vertragsinhalt gemäß § 2 Abs. 1 der Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden. Sie erläutert die Begriffe „unter Verschluss verwahrte" und „am Fahrzeug befestigte" Fahrzeugteile und umschreibt gleichzeitig den Deckungsumfang der Fahrzeugversicherung bezüglich weiterer, in der Liste als mitversichert ausgewiesener Fahrzeug- und Zubehörteile. Die zuschlagfrei mitversicherten und die gegen Zuschlag versicherbaren Zubehörteile sind in der Liste erschöpfend aufgezählt; für in der Liste nicht erwähnte Teile bleibt es bei der Grundregel des § 12 Abs. 1 AKB, soweit sie für das versicherte Fahrzeug zugelassen und unter Verschluss verwahrt oder an dem Fahrzeug befestigt sind.

1) Zuschlagfrei mitversichert sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Ablagevorrichtungen
Abschleppvorrichtungen
Abschleppseil
Airbag-Gurtstrammer-Rückhaltesystem
Alarmanlage
Anhängervorrichtung
Antiblockiersystem (ABS)
Auspuffblenden
Außenspiegel
(auch mechanisch oder elektrisch einstellbar)
Außenthermometer
Autoapotheke
Automatischer Geschwindigkeitsregler (Tempomat)
Automatisches Getriebe
Batterien
Batterie-Starterkabel
Beinschilder für Mofa, Moped
Bremskraftverstärker
CB-Funk-Gerät
(nur Einzelgerät, Kombigeräte siehe unter Radio)
Cockpit-Persenning
Cockpit-Verkleidung für Krafträder
Dachträger für Fahrräder, Ski und Surfbretter
Diebstahlsicherung einschließlich Zentralverriegelung
Drehzahlmesser
Elektrische Betätigung für Schiebedach, Türfenster
Elektronische Einparkhilfen (z. B. Parktronic)
Ersatzbirnenset
Fahrzeugassistenzsysteme
Fahrtschreiber
Feuerlöscher
Firmenbeschriftung
(außer Reklamebeschriftung für Dritte)
Fotoapparat (bis EUR 50,–)
Funkanlage in Taxen mit Antenne
(fest oder in Halterung eingebaut)
Fußbodenbelag
Gas-Anlage
Gepäckabdeckung
(Netz, Rollo oder dgl. zum Insassenschutz)
Gepäckträger
Halogen-Lampen
Hardtop mit/ohne Haftlampen
Heizbare Heckscheibe
Heizung
(auch nachträglich zusätzlich eingebaut)
Hydraulische Strömungsbremse oder elektrische Wirbelstrombremse
Jod-Lampen
Katalysatoren und andere schadstoffverringernde Anlagen
Kennzeichen (auch reflektierende)
Kennzeichen-Unterlage
Kindersitz
Klappspaten
Klimaanlage (außer in Omnibussen)
Kopf-/Nacken-Stützen
Kotflügel-Schmutzfänger
Kühlbox (fest eingebaut)
Kühlerabdeckschutz
Kühlerjalousie
Lautsprecher (auch mehrere)
bis zusammen EUR 2.500,–
Ladekabel für Hochvoltbatteriesystem des Fahrzeugs
Leichtmetallfelgen
Leichtmetallräder
Leselampe
Liegesitze
Mehrklanghorn (soweit zulässig)
Mobile Ladestation für E-Fahrzeuge
Nebellampen
Niveauregulierung
Packtaschen an Zweirädern
(verschweißt oder verschraubt oder mit integriertem Sicherheitsschloss am Träger befestigt)
Panoramaspiegel
Parkleuchten
Plane und Gestell für Güterfahrzeuge
1 Radio, 1 Tonbandgerät, 1 Plattenspieler, CD-Player/-Wechsler, 1 Kassetten-Recorder oder 1 CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio (auch Mehrzweckgerät),
fest oder in Halterung eingebaut,
Multifunktionsgeräte bzw. Kombinationsgeräte
(Audio-, Video-, Radio-, Telekommunikationsgeräte und/oder Navigations- oder ähnliche Verkehrsleitsysteme), fest oder in Halterung eingebaut,
Radioantenne
Radzierkappen und Radzierringe
Räder mit Winterbereifung (1 Satz)
Reifenwächteranlage
Reservekanister (einer)
Reserveräder (soweit serienmäßig)
Rückfahrscheinwerfer
Rück-Sonnenschutzjalousie
Rückenstützen
Rundumleuchten
Scheibenantenne
Scheibenwischer für Heckscheibe
Scheinwerferwasch- und -wischanlage
Schiebedach
Schlafkojen in Güterfahrzeugen
Schneeketten
Schonbezüge
auch mit Bändern oder Gurten befestigte Sitzfelle (keine losen Decken und keine Edelpelze)

---

* in der mit Wirkung ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung,
zuletzt ergänzt bzw. geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 22. November 2022

Schutzhelme für Zweiradfahrer,
wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist
Seitenschürze
Servolenkung
Signalhorn
Sitzheizung
Sitzhöhenverstellung
Skihalterung
Sondergetriebe (z. B. 5-Gang-Getriebe)
Sonnendach
Speichenblenden
Sperrdifferential
Spezialsitze
Spiegel
Spoiler
Sportlenkrad
Stoßdämpfer (verstärkte)
Stoßstangen(zusätzlich)
Sturzbügel für Krafträder
Suchscheinwerfer
Tankdeckel (auch abschließbar)
Taxameter
Taxibügel mit Taxischild
Trennscheibe bei Droschken und Mietwagen
Überrollbügel
Ventilator
Verbundglas
Verkehrsrundfunk-Decoder
Vorrichtungen zum Anbau von Zusatzgeräten und austauschbaren Lastenträgern
Wagenheber (soweit serienmäßig)
Wärmedämmende Verglasung
Warndreieck
Warnfackel
Warnlampe
Werkzeug (soweit serienmäßig)
Windabweiser am Schiebedach
Windschutzscheiben für Krafträder und Beiwagen
Zusatzarmaturen
(Öl-Temperatur- und Öl-Druck-Messer, Amperemeter, Voltmeter, Verbrauchsmessgerät)
Zusatztank (soweit serienmäßig)

2) Gegen Zuschlag versicherbare Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Wenn der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile insgesamt EUR 2.500,– nicht erreicht, wird auf eine Zuschlagsberechnung verzichtet. Wird dieser Wert nicht erreicht, besteht keine Meldepflicht. Überschreitet der Neuwert EUR 2.500,–, so errechnet sich der Zuschlag aus dem gesamten Neuwert (nicht abzüglich EUR 2.500,–).

Bar
Bord-Computer
(soweit nicht serienmäßig)
Bootsträger (Dach)
Dachkoffer
Diktiergerät
(fest oder in Halterung eingebaut)
Doppelpedalanlage
Doppel- und Mehrfachvergaseranlage, soweit zulässig
(soweit nicht serienmäßig)
Fernseher mit Antenne
(fest oder in Halterung eingebaut)
Fest eingebaute Freisprecheinrichtung für Mobiltelefon/Handy (nicht Mobiltelefon/Handy selbst)
Funkanlage mit Antenne außer in Taxen
(fest oder in Halterung eingebaut)
Gasflaschen für Wohnwagenanhänger und Wohnmobile
Hydraulische Ladebordwand für Lkw
Kaffeemaschine
(fest oder in Halterung eingebaut)
Klimaanlage
(für Omnibusse)
Kotflügelverbreiterung
(soweit zulässig)
Kühlbox
(fest eingebaut)
Lautsprecher (auch mehrere),
sofern durch 1) nicht gedeckt
Lederpolsterung
(soweit nicht serienmäßig)
Mikrofon und Lautsprecheranlagen
(außer in Omnibussen)
Panzerglas
Postermotive unter Klarlack
Reklamebeschriftung
Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist
Spezialaufbau
Spezialauspuffanlage
(Auto-)Telefon (fest eingebaut/stationär)
Turbolader
(soweit nicht serienmäßig)
Vollverkleidung für Krafträder
(soweit nicht serienmäßig)
Vorzelt
Wohnwageninventar
(fest eingebaut)
Zugelassene Veränderungen
am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung und Verbesserung der Fahreigenschaften
Zusatzinstrumente
(soweit nicht serienmäßig) z. B. Copilot, Höhenmesser, Innenthermometer

3) Nicht kaskoversicherbar – soweit nicht unter 1) und 2) genannt – sind beispielsweise:

Atlas
Autodecke oder Reiseplaid oder Edelpelz
Autokarten
Autokompass
Campingausrüstung (soweit lose)
Kassetten
Ersatzteile
Fahrerkleidung
Faltgarage, Regenschutzplane
Fotoausrüstung
Funkrufempfänger
Fußsack
Garagentoröffner (Sendeteil)
Heizung (lose)
Kühltasche
Magnetschilder
Maskottchen
Mobiltelefon/Handy
(auch in spezieller Fahrzeughalterung)
Plattenkasten und Platten
Rasierapparat
Staubsauger
Tonbänder

Richtlinien für die Regulierung des Schadenfreiheitsrabattverlustes*)

Ersetzt wird der sich aus der Rückstufung ergebende Verlust bis zu dem Beitragssatz, den der Fahrzeughalter ohne den oder die auf Dienstfahrten verursachten Schäden erreicht hätte.

Für die Berechnung dieses Verlustes werden berücksichtigt

– alle innerhalb eines Kalenderjahres gemeldeten Schäden nach § 5c der Verrechnungsgrundsätze,
– der Versicherungsbeitrag und die Beitragsklasse für das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenfalles,
– und die nachstehend abgedruckte Rabattverlusttabelle:

Beitragsklasse im Schadenjahr – Personenkraftwagen –	Beitrags-satz %	Verlust des Schadenfreiheitsrabattes über alle Jahre bis zur Wiedereinstufung in Ausgangsbeitragsklasse. – Prozentsätze bezogen auf den vollen (100%-) Beitrag im Schadenanmeldejahr –			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 18	30	50	190	285	600
SF 17	30	80	230	355	600
SF 16	35	80	230	355	600
SF 15	35	95	280	350	595
SF 14	35	115	275	345	590
SF 13	35	110	270	340	585
SF 12	40	135	265	335	580
SF 11	40	125	255	325	570
SF 10	40	150	315	410	560
SF 9	45	140	305	400	550
SF 8	45	165	290	385	535
SF 7	50	150	275	370	520
SF 6	55	130	255	350	500
SF 5	60	160	325	370	475
SF 4	65	130	295	340	445
SF 3	70	165	305	410	410
SF 2	85	125	265	370	370
SF 1	100	165	300	315	315
SF 1/2 Beginn 1.1. - 1.7.	125	140	245	245	245
SF 1/2 Beginn 2.7. - 31.12.	125	45	150	150	150
S	170	245	245	245	245
0 Beginn 1.1.	260	245	245	245	245
0 Beginn 2.1. - 1.7.	260	150	150	150	150
0 Beginn 2.7. - 31.12.	260	15	15	15	15
M	275	245	245	245	245

– übrige Fahrzeuge –	Beitrags-satz	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 3	45	35	60	90
SF 2	60	60	90	90
SF 1	65	75	75	75
SF 1/2	70	55	55	55
0	100	55	55	55

Die bei privaten Fahrten verursachten Schäden und späteren Veränderungen des Versicherungsbeitrages und des Schadenfreiheitsrabattes bleiben – unabhängig von ihrer Ursache – unberücksichtigt. Sind die Drittschäden der Höhe nach geringer als der errechnete Rabattverlust, wird dieser nur bis zur Höhe der Drittschäden ersetzt, weil der Fahrzeughalter verpflichtet ist, einen höheren Rabattverlust durch eigene Übernahme des jeweiligen Schadenbetrages zu vermeiden.

Die Schadenmeldung kann formlos erfolgen. Bei der Meldung ist vom Mitglied zu bestätigen, dass sich der Schaden auf einer angeordneten oder ausdrücklich genehmigten Dienstfahrt ereignet hat. Für den Nachweis der Rückstufung ist eine Bestätigung des Versicherers des Fahrzeughalters beizufügen, aus der sich ergibt,

a) in welcher Beitragsklasse das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles eingestuft war,
b) wie hoch der 100%-Beitrag in SF 1 zum Schadenzeitpunkt war und
c) wie hoch der vertragsbelastende Gesamtaufwand des Versicherers für den Schaden ist.

Ist bereits ein Schaden oder sind mehrere Schäden im selben Kalenderjahr angemeldet worden, werden alle Schäden für die Berechnung des Rückstufungsschadens zusammengefasst und von der berechneten Schadensumme wird ein bereits vorher im Schadenmeldejahr anerkannter Betrag abgesetzt.

*) in der mit Wirkung ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung,
zuletzt ergänzt bzw. geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 6. April 1995.

© KSA
Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen I Konrad-Wolf-Straße 91/92 I 13055 Berlin I
Telefon: 030 42152-0 I E-Mail: info@ksa.de